

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neuertes Stück vom Jahre 1860.

№ XIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 31. August 1860, die mit verschiedenen auswärtigen Gouvernements getroffenen Vereinbarungen wegen gegenseitiger Anerkennung von Leichenpässen betreffend.

Zwischen dem hiesigen Gouvernement und den Staatsregierungen von Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Schwarzburg-Sonderhausen sind Vereinbarungen wegen gegenseitiger Anerkennung der von den kompetenten Behörden ausgestellten Leichenpässe dahin getroffen worden, daß der Transport von Leichen aus und nach den beiderseitigen Landen und durch dieselben auf Grund solcher Leichenpässe gegenseitig gestattet sein soll.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Ausstellung von Leichenpässen ermächtigt sind

- 1) im **Königreich Preußen:**
die königlichen Landräthe;
- 2) im **Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach:**
die Großherzoglichen Bezirksdirectoren;
- 3) im **Herzogthume Sachsen-Meiningen:**
für die Residenz Meiningen der Residenz-Polizeidirector, sonst die Herzoglichen Verwaltungsdämter;
- 4) im **Herzogthume Sachsen-Altenburg:**
die Herzogliche Landesregierung zu Altenburg;